

P R O S P E K T

für den

K 2005 Exklusivfonds

Investmentfonds gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 50
Investmentfondsgesetz 2011 (nachstehend „InvFG“)
(OGAW)

der

KEPLER-FONDS

Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

4020 Linz, Europaplatz 1a
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)

- AT0000636469 (ISIN thesaurierend)

Dieser Prospekt wurde im Februar 2015 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 2011 erstellten Fondsbestimmungen (in Kraft ab **06. Juli 2012**) erstellt. Der Prospekt tritt am **20. Februar 2015** in Kraft.

Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht bzw. Halbjahresbericht ergänzt. Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospekts, einschließlich der diesem Prospekt als Anhang angeschlossenen Fondsbestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresberichts.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt, die Fondsbestimmungen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) auf der Website www.kepler.at in deutscher Sprache abrufbar. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die genannten Dokumente sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang dieses Prospekts aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Vertriebsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder vertrieben werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Vertrieb zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentfondsanteilen.

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden bestimmt.

HINWEIS:

Der Investmentfonds wurde ordnungsgemäß beim IRS (Internal Revenue Service, = US-Steuerbehörde) registriert und erfüllt die mit FATCA (= ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebilde zu verhindern) verbundenen Meldepflichten. Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant“. Die dem Investmentfonds zugewiesene GIIN („Global Intermediary Identification Number“) liegt bei der Verwaltungsgesellschaft auf und wird dem Anleger auf Anfrage bekanntgegeben.

ABSCHNITT I - ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds

1.1 Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds ist die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Europaplatz 1a.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als im Herkunftmitgliedstaat (Österreich) dieses Investmentfonds.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 169380p eingetragen.

1.2 Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wurde am 01. April 1998 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Prospekt.

3. Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner-Klein, Dir. Dr. Robert Gründlinger, MBA

4. Aufsichtsrat

VDStv Prok. Mag. Christian Ratz, Vorsitzender, Prok. Franz Jahn, MBA, Vorsitzender-Stellvertreter, Dir. Stv. Prok. Uwe Hanghofer, Ludwig Hirnschrott-Diehl, MBA, VD Mag. Othmar Nagl, Dir. Prok. Mag. Johann Schillinger

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Prospekt.

6. Eigenmittel

Die Eigenmittel der Gesellschaft betragen EUR 3.975.651,37.

7. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert

An die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz:

- Fondsbuchhaltung
- Preisfestsetzung (einschließlich Ausweis von Abzugsteuern und deren Bemessungsgrundlage)
- Operative Durchführung der Bewertung auf Basis der Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- zutreffendenfalls Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung von Aufzeichnungen, sofern sie mit den ggst. Delegationen im Zusammenhang stehen
- Finanz- und Rechnungswesen (Buchhaltung) inkl. Meldewesen (Durchführung von Meldungen gem. BWG)
- Interne Revision
- Tätigkeiten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Compliance (Marktmissbrauch, Mitarbeitergeschäfte, Compliance-Schulungen, Konfliktmelderegister, Anlegerbeschwerden)
- Administration Benutzerberechtigungen
- Meldepflicht gemäß Artikel 9 EMIR

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

An die GRZ IT Center Linz GmbH, Goethestraße 80, 4020 Linz: Informationstechnologie

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Jänner bis 31. Dezember).

9. Gesellschafter (die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)

- unmittelbar: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft, Linz
- mittelbar: Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich Verbund eingetragene Genossenschaft, Linz
HYPO Holding GmbH, Linz
Oberösterreichische Landesholding GmbH, Linz

ABSCHNITT II - INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung **K 2005 Exklusivfonds** und ist ein Investmentfonds gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 50 InvFG und entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“).

2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der **K 2005 Exklusivfonds** wurde am **20. Oktober 2003** auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogene Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Investmentfondsanteilen von einem Steuerexperten beraten zu lassen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Investmentfondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KES)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KES in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KES für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Investmentfonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungsspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen;

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KEST. 20 % der außerordentlichen Erträge des Investmentfonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25 % KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20 % auf 30 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30 % auf 40 % erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihenderivate erweitert und 50 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60 % aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25 % KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Investmentfondsanteile:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (nachstehend „EStG“) idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1.4.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Investmentfondsanteile einer 25 %igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Für ab 1.4. 2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.4.2013.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Investmentfonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25 %ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Investmentfonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen, die vor dem 1.4.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Investmentfondsanteile kommt bereits der 25 % Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KESt II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Investmentfonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Investmentfonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragsteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25 % Zwischensteuer (für Veranlagungen vor 2011: 12,5 % Zwischensteuer). Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Investmentfondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) des Investmentfonds beginnt am 01. September und endet mit 31. August des nächsten Kalenderjahres. Der Stichtag für den Rechnungsabschluss ist somit der 31. August.

Die Ausschüttung bzw. – sofern keine Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgesehen sind (thesaurierende Investmentfonds) – die Abführung der Kapitalertragsteuer (KESt) ^{*)} gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. November des folgenden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres). Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

^{*)} nicht bei vollthesaurierenden Investmentfonds

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Als Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs. 5 InvFG ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, bestellt.

Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten natürlichen Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Rechenschaftsberichtes, den Sie auch über die Website www.kepler.at abrufen können, zu entnehmen.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile

Art des mit dem Investmentfondsanteil verbundenen Rechts

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Investmentfondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Investmentfondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Der Wert des jeweils repräsentierten Miteigentumsanteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtvermögenswertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist somit innerhalb einer Anteilsgattung gleich. Investmentfondsanteile werden in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Anteilscheine als Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden

Die Anteilscheine (Zertifikate) sind Wertpapiere die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Investmentfonds und die Rechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verkörpern. Sie sind als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 lit. c Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) zu qualifizieren.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. I Nr. 424/1969 idgF) je Anteilsgattung verbrieft.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder bestehende Anteilscheine in neue umtauschen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Anteilsgattungen

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer) ausgegeben werden. Zudem können Anteilsgattungen mit unterschiedlicher Höhe des Ausgabeaufschlags und / oder mit unterschiedlicher Währung und / oder mit unterschiedlicher Höhe der Verwaltungsgebühr ausgegeben werden.

Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung bzw. Beendigung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und die Einzelheiten der Auflösung bzw. Beendigung, insbesondere im Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Die Auflösung eines Investmentfonds kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. Etwa kann die Auflösung des Investmentfonds durch die Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Übertragung der Vermögenswerte als Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung begründet sein. Die Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft endet auch dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds verliert oder die Verwaltung im Vorfeld der Beschlussfassung über ihre eigene Auflösung kündigt. Laufzeitfonds enden mit Ablauf der Zeit für die der Investmentfonds aufgelegt wurde. Im Detail stellen sich die Auflösungsgründe bzw. deren Voraussetzungen wie folgt dar:

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter den folgenden Voraussetzungen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung der Kündigung. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Kündigung sämtlichen Anteilinhabern nachweislich mitgeteilt wird (§ 133 InvFG). In diesem Fall tritt die Kündigung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilinhaber, in Kraft. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Investmentfondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter anderem mit Bewilligung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung der Verwaltung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Veröffentlichung, in Kraft. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft sämtlichen Anteilinhabern, mindestens jedoch 30 Tage vor der Übertragung der Verwaltung mitgeteilt wird (§ 133 InvFG).

Die Anteilinhaber können während der jeweils genannten Frist ihre Investmentfondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Andere Gründe für die Beendigung der Verwaltung

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG) oder der Zulassung gemäß Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über ihre Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung für die Verwaltungsgesellschaft durch die FMA gemäß § 50 Abs. 7 InvFG weitere Anteilscheine des betreffenden Investmentfonds auszugeben.

Endet das Recht der Verwaltungsgesellschaft den Investmentfonds zu verwalten (entweder in Folge einer Kündigung der Verwaltung oder aus anderen Gründen) geht die Verwaltung auf die Depotbank über. Die Depotbank kann im Falle der Kündigung der Verwaltung gemäß a) i) die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die ursprüngliche Verwaltungsgesellschaft auf eine neue Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Sofern die Depotbank die Verwaltung des Investmentfonds nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, hat sie dessen Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung über den Beginn der Abwicklung ist die Auszahlung von Anteilen unzulässig.

d) Verschmelzung/Zusammenlegung des Investmentfonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds nach entsprechender Bewilligung der FMA und Information der Anleger verschmelzen. Die Verschmelzung kann zwischen inländischen Investmentfonds oder auch grenzüberschreitend zwischen Investmentfonds aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgen. Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Investmentfonds sind gesetzlich vorgesehen:

i) Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Investmentfonds auf einen anderen bestehenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“)

ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von zwei oder mehreren Investmentfonds auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Neubildung“)

iii) Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Investmentfonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Nettoverschmelzung“).

Die Anteilinhaber sind nach Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung zu informieren. Die Anteilinhaber können ihre Investmentfondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilinhaber der übertragenden Investmentfonds werden im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“ Anteilinhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Neubildung“ Anteilinhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10 % des Nettobestandwertes des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich). Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“ nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte (NAV) des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Neubildung“ nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der auf den neu zu gründenden Investmentfonds zu übertragenden Investmentfonds.

e) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel des Fondsvermögens abspalten. Die Abspaltung setzt unter anderem die Bewilligung der FMA und die Veröffentlichung der Details zur geplanten Abspaltung voraus. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Investmentfonds zu veranlassen.

9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

9.1 Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,00 % des Wertes eines Anteiles, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages *), bzw. für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in andere Investmentfondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages *), jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages.

Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsansparpläne; in diesem Fall erfolgt der Kauf zum Ausgabepreis (aktueller Rechenwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt ein Bankarbeitstag *) nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Kaufauftrages bzw. nach Durchführung des Fondsansparplanes.

*) ausg. Karfreitag und letzter Bankarbeitstag im Kalenderjahr

9.2 Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht (FMA) und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist ebenfalls unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht (FMA) zu veröffentlichen.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Wert eines Anteiles.

Abrechnungssstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten bzw. übernächsten österreichischen Bankarbeitstages *), bzw. für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in andere Investmentfondsanteile investiert, der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages *). Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsansparplänen (Auszahlungsplan); in diesem Fall erfolgt die Auszahlung zum Rücknahmepreis am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt ein Bankarbeitstag *) nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Verkaufsauftrages bzw. nach Durchführung des Auszahlungsplanes.

*) ausg. Karfreitag und letzter Bankarbeitstag im Kalenderjahr

9.3 Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

Berechnungsmethode

Zur **Preisberechnung des Investmentfonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- sowie des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich börsetäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber zweimal im Monat.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstellen erfolgt, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen, ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rückgabe von Anteilscheinen anfallen. Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich börsentäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber zweimal im Monat ermittelt und in elektronischer Form auf www.kepler.at sowie in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland ("Der Standard") veröffentlicht.

9.4 Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung** ergibt sich aus der Teilung des Wertes einer Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Investmentfonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Investmentfonds.

Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

10. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge / Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.11.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.11.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranchen)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

11. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann.

Hinweis:

Der Investmentfonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Der K 2005 Exklusivfonds strebt als Anlageziel eine laufende Rendite an. Der Investmentfonds strebt mit seiner Veranlagung die Wertentwicklung eines optimierten geldmarktorientierten Anleihenportfolios an. Der Investmentfonds veranlagt dabei zu mindestens 75 % des Fondsvermögens in Wertpapiere und/oder Anteile an Investmentfonds, die nicht zu Zinszahlungen iSd § 6 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in der jeweils geltenden Fassung führen. Im Falle der Veranlagung in Aktien, wird das Risiko zur Gänze mit Derivaten abgesichert.

Der Rest des Fondsvermögens wird – neben einer möglichen Veranlagung in die unten angeführten Veranlagungsinstrumente und Einlagen - in Anleihen internationaler Emittenten, die in Euro-Währungen begeben sind bzw. in Euro gehedgt sind, investiert. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Investmentfondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Die Fondswährung des Investmentfonds ist EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den K 2005 Exklusivfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 15 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung der oben angeführten Beschreibung des Investmentfonds im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 25 % des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Die mittelbar über Anteile anderer Investmentfonds gehaltenen Veranlagungen haben gemeinsam mit anderen Veranlagungen des Investmentfonds die oben angeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden. Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 25 % des Fondsvermögens und zusätzlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 25 % des Fondsvermögens gehalten werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Hinweis:

- ***Im Rahmen der Anlagestrategie kann in beträchtlichem Ausmaß in Investmentfonds investiert werden.***

12. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Im Folgenden werden die für den Investmentfonds allgemein geltenden Anlagegrenzen beschrieben. Im Punkt 11 des Prospekts sowie in den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Investmentfonds.

12.1 Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleiteten Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem bei Erfüllung gesetzlich näher beschriebener Kriterien (§ 69 Abs. 2 InvFG):

1. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

12.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen des § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht (d.h. EU-Recht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

12.3 Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens** und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an ein und demselben Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht (FMA) derjenigen nach dem Unionsrecht (d.h. EU-Recht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen **bis zu 20 % des Fondsvermögens** erworben werden.

12.4 Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß seinen Fondsbestimmungen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,

3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im K 2005 Exklusivfonds im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als Teil der Anlagestrategie (z.B. zur Ertragssicherung bzw. Ertragssteigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung, usw.) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Investmentfonds derzeit nicht durchgeführt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment – Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment – Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment – Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Vereinbarungen über die Aufrechnung von Vermögenswerten (sog. Nettingvereinbarungen) bzw. Vereinbarungen über die Absicherung von Vermögenswerten (sog. Hedgingvereinbarungen) berücksichtigt werden, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment - Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (aktuell abrufbar unter: www.fma.gv.at).

Das auf diese Art mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf **15 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens** nicht überschreiten.

12.5 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und / oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

12.6 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 % des Fondsvermögens** ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

12.7 Pensionsgeschäfte

Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds bis zu 100 % des Fondsvermögens Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers zu erwerben, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik eines Vermögenswertes, zum Beispiel eines Wertpapiers, sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäftes deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis:

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Investmentfonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management gemacht werden.

12.8 Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Investmentfonds.

Die Wertpapierleihegeschäfte für den Investmentfonds werden mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft abgeschlossen, diese stellt ein anerkanntes Wertpapierleihsystem im Sinne des § 84 InvFG dar.

Sicherheiten für Wertpapierleihetransaktionen

Gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft verpflichtet, für die entliehenen Wertpapiere Sicherheiten zu liefern. Zulässige Sicherheiten sind Anleihen und Anteile an Investmentfonds. Der vereinbarte Besicherungsgrad beträgt 117 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere. Der Besicherungsgrad wird börsennotiert täglich überprüft und angepasst. Sichteinlagen und kündbare Einlagen sind keine zulässigen Sicherheiten.

Risiken der Wertpapierleihetransaktionen

Hinsichtlich der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken wird auf folgende im Risikoprofil des Investmentfonds (Punkt 13 des Prospekts) näher beschriebenen Risiken hingewiesen:

- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Entgeltregelung für Wertpapierleihetransaktionen

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist berechtigt, die verliehenen Wertpapiere an Dritte weiterzuverleihen. In jedem Fall hat die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ein marktkonformes Leiheentgelt an den Investmentfonds zu entrichten, welches dem Investmentfonds ohne Abzug von weiteren Kosten gutgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 ist.

Potentielle Interessenkonflikte bei Wertpapierleihegeschäften

Es können Geschäfte mit Eigentümern der VWG abgeschlossen werden. Dies könnte u.U. zu einem Interessenkonflikt führen, indem ein Vorteil des Konzerns einem Nachteil des Kunden gegenübersteht. Darüber hinaus ist bei Aktien i.d.R. auch ein Stimmrecht verbunden. Es ist hier denkbar, dass die Interessen der Anteilinhaber untereinander bzw. zur VWG sowie zum Entleiher divergieren.

Geschäfte mit Eigentümern der VWG, werden zu marktkonformen Konditionen durchgeführt. Die Einhaltung der mit Eigentümern vereinbarten Konditionen wird kontrolliert. Mit dem Entleiher ist vereinbart, dass die VWG alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Stimmrechten, Kapitalmaßnahmen und Sammelklagen trifft.

13. Risikoprofil des Investmentfonds

Hinweis:

Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Investmentfondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Investmentfonds auswirken.

Je nach Art des Investmentfonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

Besondere Risiken

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den K 2005 Exklusivfonds sind auf Basis der gemäß den Fondsbestimmungen möglichen Veranlagungen die im Folgenden - unten näher beschriebenen - Risiken von Bedeutung:

Hauptrisiken

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Weitere wesentliche Risiken des Investmentfonds

- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Informationsrisiko)
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen (Steuervorschriften)
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Risiken im Zusammenhang mit anderen Investmentfondsanteilen (Subfonds)
- Commodity-Risiko
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen
- Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)
- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Diese Risiken sind für den Investmentfonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken für diesen Investmentfonds schlagend werden können.

Allgemeine Risiken und Definitionen

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Das Marktrisiko zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen. U.a. darin, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Länderrisiko**) oder dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Branchenrisiko**).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen (z.B. infolge einer Inflation - Inflationsrisiko), so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers bzw. des Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. des Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus.

So haben festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten.

Eine ebenfalls besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das **Aktienkursrisiko** dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

1. Ausfallrisiko: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.
2. Kreditspreadrisiko: Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. Kreditrating-Migrationsrisiko: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das **Settlementrisiko** besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Wechselkurs-/Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Kursverluste können nicht ausgeschlossen werden. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Investmentfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Investmentfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Investmentfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Investmentfonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Investmentfondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Investmentfonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden; weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihe nominaler kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausstattungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relative Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.

- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen bspw. vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds gemäß Artikel 3 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC (Over-The-Counter)-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);**
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);**

14. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,72 % des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Maximale Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds

Der Investmentfonds kann zu mehr als 10 % des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Subfonds) veranlagen. In diesen Subfonds werden von deren jeweils verwaltenden Verwaltungsgesellschaften weitere Verwaltungsgebühren zwischen 0,10 % und 4,00 % per anno verrechnet. Gegebenenfalls kann zusätzlich auch noch eine Performance Fee verrechnet werden. Für den Kauf der Anteile an Subfonds wurden keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen können die folgenden angeführten Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds gehen.

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in enger Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

b) Kosten für die Abschlussprüfung und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige sowie gegebenenfalls nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen.

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten der Verwahrstelle / Depotbank

Die Verwahrstelle/Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die Preisfestsetzung des Investmentfonds (einschließlich Ausweis von Abzugsteuern und deren Bemessungsgrundlage) sowie die operative Durchführung der Bewertung auf Basis der Vorgaben der Verwaltungsgesellschaft, für die Überwachung der Einhaltung der Veranlagungsvorschriften, für die Gewinnausschüttung, für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, für Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate), für die Führung von Aufzeichnungen, für die Preisveröffentlichung sowie für die Bankbriefherstellung eine monatliche Abgeltung.

e) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater, Researchkosten sowie Indexkosten
Werden für den Investmentfonds externe Berater, Anlageberater, Research sowie Daten von Indexanbietern in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

f) Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsvertrieb

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertriebszulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, Kosten der Steuerberatung und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die oben in lit. b) bis e) genannten Positionen fallen, werden unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter dem Punkt „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen. Einzelne aus den unter lit. b) bis f) genannten Positionen können auch gesondert ausgewiesen werden.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bezieht von zwei Unternehmen derselben Unternehmensgruppe einerseits Brokerage- und andererseits Informationsdienstleistungen. Die Unternehmensgruppe gestaltet ihre Preispolitik in der Form, dass es bei Erreichen eines bestimmten Handelsvolumens (erzielt durch Transaktionen für Investmentfonds und Portfolios) zu einer Reduktion des Aufwandes der Verwaltungsgesellschaft für die Inanspruchnahme der Informationsdienstleistungen im Ausmaß von bis zu 25 Prozent der Broker-Fee kommt.

Die Entscheidung für einen konkreten Handelspartner (Broker) wird von der Verwaltungsgesellschaft jedoch ausschließlich nach den in der „Durchführungspolitik der KEPLER-FONDS KAG – Best Execution Policy“ schriftlich fixierten Vorgaben – ohne Berücksichtigung eines allfälligen Ersparnispotentials für die Verwaltungsgesellschaft – getroffen. Zudem sind die erbrachten Brokerage-Leistungen nicht teurer als die anderer Broker, sodass ein Nachteil für die Anleger ausgeschlossen werden kann.

Nähere Informationen zum Ausmaß einer allfälligen Reduktion des Aufwandes der Verwaltungsgesellschaft für Informationsdienstleistungen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Thematik wird in der aktuellen Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Anreizen in der KEPLER-FONDS KAG (Conflicts of Interest Policy) berücksichtigt und ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at (Rubrik „Downloadcenter“) abrufbar.

Weiters darf die Verwaltungsgesellschaft aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

15. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

16. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurde der Depotbank übertragen. Dabei erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen beziehungsweise der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut, welches entweder direkt oder indirekt über eine depotmäßige Verbindung zur Depotbank verfügt. Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.

Der Prospekt (inkl. Fondsbestimmungen), die Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) sowie der Rechenschafts- und Halbjahresbericht sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich, bzw. stehen den Interessenten auch im Internet unter www.kepler.at zur Verfügung. Diese Unterlagen sind auch bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden börsotächlich von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form unter www.kepler.at veröffentlicht.

17. Weitere Anlegerinformationen

17.1. Abstimmungspolitik der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst aus. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihr Stimmverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter in einem internen schriftlichen Bericht festhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
- Die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
- Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
- Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die Verwaltungsgesellschaft gegen eine Entlastung stimmen.
- Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird die Verwaltungsgesellschaft Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufen zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
- Das Stimmverhalten der Verwaltungsgesellschaft bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die Verwaltungsgesellschaft nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben. Als relevante Grenze für die Teilnahme an einer Hauptversammlung wird 1 % der Stimmrechte einer Gesellschaft angesehen, die von allen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds insgesamt gehalten werden.

17.2. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden im Zusammenhang mit Produkten der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. können kostenlos mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Fax an sämtliche Vertriebsstellen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (u.a. Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank OÖ, Oberösterreichische Landesbank AG, Salzburger Landes-Hypothekenbank AG sowie Alpenbank AG) herangetragen werden. Die Kontaktdaten der Vertriebsstellen sind dem Anhang dieses Prospektes zu entnehmen.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. stellt ihren Vertriebsstellen kostenlos aktuelle und umfassende Fondsinformationen zur Verfügung. Dadurch sind die Vertriebsstellen in der Lage, Anfragen zu Produkten der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. und allfällige Beschwerden zu klären. Sollte eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich sein oder will ein Anleger sich direkt bei der Verwaltungsgesellschaft beschweren, ist das unter folgendem Kontakt möglich:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz
Tel.: +43 (0)732 6596 25314
Fax: +43 (0)732 6596 25319
E-Mail: info@kepler.at

17.3. Verfahren zur Bearbeitung von Auskunftersuchen

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. trägt iSd § 132 Abs. 1 InvFG 2011 dafür Sorge, dass ein Anleger auf Verlangen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des betreffenden Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten gemäß § 133 InvFG informiert wird.

Auskunftersuchen können von den Anlegern brieflich, telefonisch, per Fax oder E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft herangetragen werden:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz
Tel.: +43 (0)732 6596 25314
Fax: +43 (0)732 6596 25319
E-Mail: info@kepler.at

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich um Beantwortung des Auskunftersuchens in angemessener Frist bemühen. Bei unklaren bzw. nicht eindeutigen Auskunftersuchen erfolgt zur Klärung eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem Anleger.

17.4. Durchführungspolitik der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. in der Fonds- und Portfolioverwaltung (Best Execution Policy)

1. Präambel

Die Verwaltungsgesellschaft legt in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fonds- und der Portfolioverwaltung mit dem Ziel fest, das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Portfolios zu erzielen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Handelsentscheidungen bestmöglich nach den im Folgenden angeführten Kriterien durchführen. Wo dies – insbesondere im Hinblick auf fehlende Börsenmitgliedschaften bzw. direkte Teilnahmen an regulierten Märkten – nicht zweckmäßig oder möglich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft den Auftrag unter Wahrung der Durchführlingspolitik an Dritte (qualifizierte Broker, u.a. auch die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (RLB OÖ)), zur Durchführung weiterleiten.

2. Kriterien der Durchführung und Ausführungsplätze

Für die Erzielung der für die Investmentfonds sowie Portfoliomandate auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse sind für die Verwaltungsgesellschaft folgende Kriterien relevant:

– Kurs/Preis

Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich: Je nach Art des Auftrages (Kauf- oder Verkaufsauftrag) wird die Transaktion zu einem möglichst niedrigen (bei Kauf) bzw. hohen Kurs (bei Verkauf) durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes relevant. Die Preisqualität lässt sich anhand der jederzeitigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker unter Berücksichtigung von maximalen An- und Verkaufsspannen und Minimum-Sizes) ermitteln.

– Markteinfluss

Unter diesem Kriterium wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis verstanden. Je größer die Markttiefe eines Wertpapiers am jeweiligen Handelsplatz ist (dh je größer die Anzahl und das Volumen der An- und Verkaufsaufträge an der jeweiligen Börse sind), desto geringer ist die erwartete Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis.

– Kosten

Die Kosten umfassen Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen (einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z.B. Brokerspesen).

– Art und Umfang des Auftrages

Unter der Art des Auftrages sind unterschiedliche Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können, zu verstehen (z.B. unlimitierte/limitierte Orders, zeitlich befristete Orders, Stop-Loss-Orders etc.). Mit Umfang des Auftrages ist die Ordergröße gemeint.

– Geschwindigkeit

Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von der Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Broker oder einen Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Handelsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt. Die Ausführungsgeschwindigkeit hängt auch vom Prozess zur Weiterleitung der Order an den Handelsplatz ab.

– Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz).

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Portfolioverwaltung wird das bestmögliche Ergebnis iSd § 54 WAG vorrangig durch das Gesamtentgelt bestimmt. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Kriterien hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, das Gegenstand des betreffenden Auftrages ist, ab. Darüber hinaus sind die Anlagestrategie des Investmentfonds bzw. Portfolios, die Merkmale des Auftrages sowie die Merkmale der Ausführungsplätze entscheidend für die relative Bedeutung der Kriterien.

a. Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Investmentfonds, an Börsen gehandelte Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate

Transaktionen betreffend Aktien und sonstige Beteiligungspapiere, börsegehandelte Investmentfonds, Derivate und Zertifikate erfolgen zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die Verwaltungsgesellschaft leitet Aufträge für diese Finanzinstrumente grundsätzlich an die RLB OÖ (Kommissionshandel der RLB OÖ, der räumlich und organisatorisch vom Eigenhandel der RLB OÖ getrennt ist) zur Durchführung weiter. In der Regel wird dabei der Broker durch den jeweiligen Portfoliomanager ausgewählt und der RLB OÖ vorgegeben. Dabei kann – insbesondere in Abhängigkeit von bestehenden Börsenanbindungen – auch die RLB OÖ als Broker ausgewählt werden.

Die RLB OÖ übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und verfügt über sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der RLB OÖ trägt aufgrund des hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur Verwaltungsgesellschaft wesentlich zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen bei.

Bei der Broker-Selektion durch die Portfoliomanager finden nachfolgend dargestellte Kriterien Anwendung. Es wird ausschließlich mit Brokern zusammengearbeitet, die diesen Kriterien entsprechen. Die Broker werden mindestens einmal jährlich einer Evaluierung unterzogen (in begründeten Fällen auch öfter).

Kriterien für die Broker-Selektion

- Zugang zu Handelsplätzen, welche über die notwendige Liquidität verfügen
- Marktübliche Kommissionsgebühren
- Hohe Qualität der Ausführungen
- Ausgewogenheit zwischen Schnelligkeit der Ausführungen einerseits und Reduktion des Markteinflusses andererseits in Abhängigkeit von der Liquidität und Markttiefe
- Anbindung an ein elektronisches Handelssystem, welches von der RLB OÖ verwendet wird
- Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung
- Effiziente und transparente Abwicklung

Auf die beschriebene Weise werden Aufträge überwiegend am jeweiligen Haupthandelsplatz, an einem anderen regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsemitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden überwiegend an Handelsplätzen ausgeführt, welche hohe Handelsumsätze in den jeweiligen Wertpapieren aufweisen. Die Portfoliomanager können, sofern dies unter Beachtung der o.a. Kriterien zweckmäßig erscheint, auch andere Ausführungsplätze vorgeben. Darüber hinaus ist den Brokern die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden.

Sofern die RLB OÖ ohne Brokervorgabe durch die Verwaltungsgesellschaft agiert, sorgt sie für die bestmögliche Ausführung im Sinne ihrer „Durchführungspolitik“.

b. Forderungswertpapiere (Anleihen)

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der RLB OÖ zum Abschluss übergeben.

Das Hauptkriterium für die Entscheidung, ob ein direkter Abschluss zum besten Ergebnis führt, ist die Liquidität der betreffenden Anleihen. Je illiquider die Anleihen sind, desto eher werden auf Grund der notwendigen Marktkennntnis sowie des Marktzugangs die Handelsgeschäfte von den Portfoliomanagern direkt mit den Handelspartnern abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über geeignete Kursbewertungsmodelle für Anleihen mit eingeschränkter Liquidität.

Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die RLB OÖ. Die RLB OÖ übernimmt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und verfügt über sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der RLB OÖ trägt aufgrund des hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur Verwaltungsgesellschaft wesentlich zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen bei.

Die Durchführung kann sowohl börslich (zumeist Haupthandelsplatz) als auch außerbörslich erfolgen. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern überhaupt verfügbar) gehandelt. Die Kursfeststellung erfolgt dabei durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Handelspartnern.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie der Ausführungswahrscheinlichkeit im Mittelpunkt. Bei liquiden Anleihen geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität hingegen wird darauf geachtet, Markt schonend vorzugehen (d.h. beispielsweise Transaktionen in mehreren Schritten durchzuführen). Auch die schnelle Ausführung von Transaktionen ist ein wesentliches Kriterium, das bei liquiden Anleihen in der Regel ohne Inkaufnahme von Preisnachteilen befolgt werden kann. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität kann das Kriterium der Ausführungsgeschwindigkeit zugunsten der Erzielung des besten Preises in den Hintergrund treten.

c. Fondsanteilscheine

Die Verwaltungsgesellschaft erteilt Handelsaufträge betreffend Fondsanteilscheine grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner Durchführung zum NAV (Net Asset Value – aktuell errechneter Wert) sowie Spesenfreiheit gewährleistet werden kann.

Bei Handelsaufträgen betreffend Fondsanteilscheine ist v.a. besondere Flexibilität erforderlich. Rasche und zuverlässige Ausführung sowie Abwicklung, hohe Flexibilität hinsichtlich der Annahmezeiten sowie der Abrechnung allfälliger Bestandsprovisionen (Rückvergütungen von Verwaltungsgebühren) haben den höchsten Stellenwert. Daneben ist die Höhe der Bestandsprovisionen von entscheidender Bedeutung. Die Verwaltungsgesellschaft leitet sämtliche Bestandsprovisionen an die jeweiligen Investmentfonds weiter.

d. OTC-Derivate

Bei Handelsgeschäften betreffend OTC-Derivate (Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden) sind aufgrund der potenziellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallrisikos des Handelspartners neben Preis und Kosten vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners entscheidend. Darüber hinaus können technische Anforderungen der depotführenden Bank ein Entscheidungskriterium darstellen.

Für **Devisentermingeschäfte** (bedeutendstes OTC-Derivat in der Verwaltungsgesellschaft) gilt: Devisentermingeschäfte werden grundsätzlich über die RLB OÖ gehandelt, solange die Hauptkriterien hohe Sicherheit des Handelspartners sowie kompetitiver Wechselkurs erfüllt sind.

4. Besondere Ausführungsplätze

Handelsaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

5. Weisungen des Auftraggebers bzw. Fondseigentümers

Soweit der Auftraggeber bzw. Fondseigentümer (Spezial- und Großanlegerfonds) Anweisungen erteilt, erkennt er an, dass die Verwaltungsgesellschaft (oder die durch sie beauftragte Bank) durch seine Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Durchführungspolitik auszuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine Weisung des Auftraggebers die Verwaltungsgesellschaft davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungspolitik für den Auftraggeber bzw. Fondseigentümer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

6. Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für Investmentfonds und Portfolioverwaltungsmandate (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

7. Verhinderung unzulässiger Praktiken

Die Verwaltungsgesellschaft verhindert mit klaren Regelungen der Annahmeschlusszeiten bezüglich Aufträge betreffend Fondsanteile „Market Timing“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der Tendenz für die zu erwartenden neuen Kurse) und „Late Trading“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der neuen Kurse). Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert (Net Asset Value) des nächsten (Auftrag vor 13 Uhr) bzw. übernächsten (Auftrag nach 13 Uhr) österreichischen Bankarbeitstages, bzw. für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, der ermittelte Rechenwert des zweit- oder drittfolgenden Bankarbeitstages jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind nur abgeschlossene Fondsansparpläne. Darüber hinaus betreibt die Verwaltungsgesellschaft bei (Sub)Fondskäufen für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Portfolioverwaltungsmandate weder gezielt Market Timing noch Late Trading.

Ebenso verfügt die Verwaltungsgesellschaft über klar strukturierte Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung der übermäßigen Verursachung von Geschäftsvorfällen („Excessive Trading“).

8. Vorgehensweise bei Delegation der Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat für einen Teil der von ihr verwalteten Investmentfonds die Anlageverwaltung an Dritte delegiert. Die Vorgehensweise zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Handelsentscheidungen hängt im Fall der Delegation im Wesentlichen davon ab, ob die Orderausführung bei der Verwaltungsgesellschaft verbleibt oder nicht. Im Fall der Orderausführung durch die Verwaltungsgesellschaft kann auf die oben angeführten Vorgehensweisen verwiesen werden. In jenen Fällen, in denen es dem Dritten gestattet ist, Transaktionen ohne Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag zu geben, sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass die Durchführungs politik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten den entsprechenden Vorschriften entspricht, nicht im Widerspruch zu den oben angeführten Prinzipien der Durchführungs politik der Verwaltungsgesellschaft steht und auch eingehalten wird.

9. Ausnahmesituationen

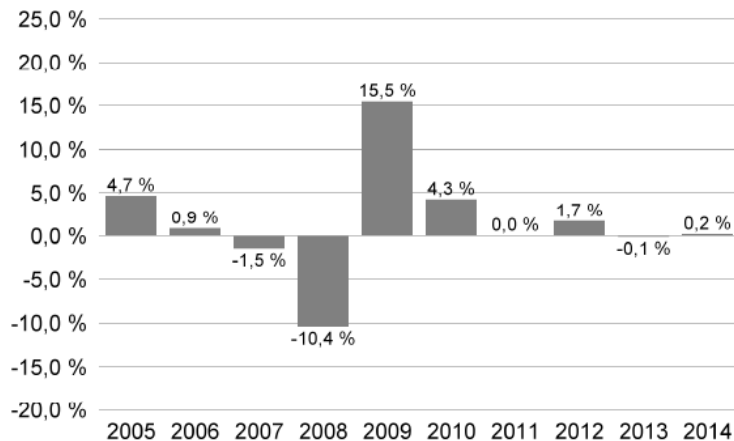
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. turbulente Marktphasen, die an Börsen zum Ausruf eines Fast Markets führen können; zu erwartende Verzögerungen bei der Ausführung usw.) kann im Interesse der Anleger von o.a. der Gewichtung der Kriterien abgewichen werden.

10. Wirksamkeit der Vorkehrungen

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und der festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung, und im Falle der Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Einrichtungen insbesondere die Qualität der Ausführung regelmäßig (mindestens jährlich, in begründeten Fällen auch öfter), um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Die folgende Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag: 30.12.2014. Die Wertentwicklung ab dem 30.12.2014 bzw. die aktuellen Angaben zur Wertentwicklung können den aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) bzw. dem aktuellen Produktblatt des Investmentfonds sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at entnommen werden.



Jahr	Wertentwicklung des Fonds
2005	4,7
2006	0,9
2007	- 1,5
2008	- 10,4
2009	15,5
2010	4,3
2011	0,0
2012	1,7
2013	- 0,1
2014	0,2

in % p.a.

■ Wertentwicklung des Fonds in % p.a.

In den Jahren 2004 bis 2010 war der Fonds anders ausgestaltet, wodurch die Wertentwicklung in diesem Zeitraum unter Umständen erzielt wurde, die nicht mehr gültig sind. Näheres auf www.kepler.at.

Wertentwicklung p.a. zum Stichtag: 30.01.2015 (Fondsaufgabe 20.10.2003)

in % p.a.	seit Beginn p.a.	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	10 Jahre p.a.
vor AGA	1,93%	0,01%	0,39%	0,94%	1,25%
Nach AGA	1,67%	-2,90%	-0,60%	0,35%	0,95%

Hinweis:

Die Angaben über die Wertentwicklung (nach OeKB-Methode ermittelt, basierend auf Daten der Depotbank bzw. bei der Aussetzung der Auszahlung des Rücknahmepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte) **beziehen sich auf die Vergangenheit und stellen daher keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Investmentfonds dar.** Währungsschwankungen bei Nicht-Euro-Veranlagungen können sich auf die Wertentwicklung ertragserhöhend oder ertragsmindernd auswirken. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Der Investmentfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrer Veranlagung eine laufende Rendite anstreben. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, gewisse Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein.

Die empfohlene Behaltedauer (Anlagehorizont) des Investmentfonds beträgt zumindest: ab 5 Jahre.

20. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9.1 und 9.2 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine zurückgegeben, so können Kosten (z.B. Ordergebühren) bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Ansonsten fallen keine über die in Punkt 14 genannten hinausgehenden Kosten an.

ABSCHNITT III - ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 18. September 2003, GZ 25 61 91/1-FMA-I/3/03 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

KEPLER-FONDS
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Andreas Lassner-Klein

Dr. Robert Gründlinger, MBA

ANHANG

1. Vertriebsstellen

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a 4020 Linz, www.rlbooe.at und ihre Zweigniederlassungen)
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38, 4020 Linz, www.hypo.at und alle Filialen
- Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Residenzplatz 7, 5020 Salzburg, www.hyposalzburg.at und alle Filialen
- Banken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich Alle Raiffeisenbanken
- PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Europaplatz 1a, 4020 Linz, www.privatbank.at und ihre Zweigniederlassungen
- DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main,
www.dzbank.de

sowie gegebenenfalls weitere Vertriebsstellen in Österreich und Deutschland.

2. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

Siehe Anhang zu den Fondsbestimmungen

3. Angabe der Investmentfonds (OGAW und AIF), die von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz verwaltet werden (Stand: Februar 2015):

Keine Sorgen Aktiv - VLV Aktiv, Keine Sorgen Ausgewogen - VLV Konservativ, Keine Sorgen Top - VLV Offensiv, PRIVAT BANK VALERE, PRIVAT BANK WEF, PRIVAT BANK JWE 01, PRIVAT BANK Wien, KEPLER KARUM Fonds, K 19, K 120, K 20 Fonds, K 5, K 51, K 56, K 57, K 6, K 61, K 64, K 66, KEPLER Dachfonds Hoffnung, KEPLER Multi-Med Fund, KEPLER Star 1, META FONDS, Minimum Varianz Fonds, MUKA Fund, Passiv EMU, Passiv ex EMU, PEF 2, Pension Income D 2, PPF 6, RBW Dynamik Alpha, RBW LAURA, VAP 1, WSTW V, Zukunftsvorsorge15, Zukunftsvorsorge25, Zukunftsvorsorge30, K 125, PZ 1000, Vorsorgezertifikat-Fonds, Banner Power Alpha, K 100, K 76, KEPLER V 1832, PRIVAT BANK ECI, K 13, K 14, K 41, V 101-Fonds, V 102-Fonds, V 103-Fonds, K 17, K 1988, K 220, K 380, K 62, K 77, K 88, K 95, OOEV 1, OOEV 2, V 54-Fonds, Vorsorge Total-Return Rentenfonds sustainable, K 33, K 96, K Rentenfonds 2018, SMART1, Starmix Ausgewogen, Starmix Konservativ, UNIQA Dollar Bond, Emerging Markets Exklusivfonds, KEPLER Realzins Plus Rentenfonds, KEPLER Risk Select Aktienfonds, Profit 100, Profit 40, KEPLER Österreich Aktienfonds, KEPLER Rent 2016, KEPLER Rent 2018, KEPLER Rent 2020, Portfolio Management AUSGEWOGEN, Portfolio Management DYNAMISCH, Portfolio Management KONSERVATIV, Portfolio Management SOLIDE, AlpenBank Anleihenstrategie, Dynamik Invest, KEPLER Active World Portfolio, KEPLER Bond Trend, KEPLER Growth Aktienfonds, K 810, KEPLER Emerging Markets Rentenfonds, KEPLER High Yield Corporate Rentenfonds, KEPLER Netto Rentenfonds, VM Aktien Select, KEPLER Ethik Aktienfonds, KEPLER Öko Energien, AlpenBank Aktienstrategie, AlpenBank Ausgewogene Strategie, KEPLER Asset Backed Securities Fonds, KEPLER Short Invest Rentenfonds, KEPLER Value Aktienfonds, Life Exklusivfonds, Macro + Strategy, ZertifikateChamps, K 2005 Exklusivfonds, KEPLER Ethik Rentenfonds, KEPLER High Grade Corporate Rentenfonds, KEPLER Osteuropa Plus Rentenfonds, KEPLER Small Cap Aktienfonds, Optima Rentenfonds, HYPO 3-Wert, Immobilien Exklusivfonds, INVESCO Vorsorgefonds, KEPLER Vorsorge Rentenfonds, Rohstoff Exklusivfonds, K 80, KEPLER Dollar Rentenfonds, KEPLER Europa Aktienfonds, KEPLER Europa Rentenfonds, KEPLER Global Aktienfonds, KEPLER Liquid Rentenfonds, KEPLER Mix Ausgewogen, KEPLER Mix Dynamisch, KEPLER Mix Solide, KEPLER US Aktienfonds, KEPLER Vorsorge Mixfonds, Mündelrent, Starfonds Best European Equity, Starfonds Best World Equity, Dynamik Ertrag, MANDO aktiv Multi Assets, RGO Südtirol Management Depot A, VAP 2, Valida Anleihefonds 5, Fidelis, KEPLER Ethik Mix, K 777;

4. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner-Klein

Dir. Dr. Robert Gründlinger, MBA

Aufsichtsrat

VDStv. Prok. Mag. Christian Ratz, Vorsitzender

Prokurist	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft , 4020 Linz vertritt seit 17.12.2012 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
-----------	--

Prok. Franz Jahn, MBA, Vorsitzender-Stellvertreter

Prokurist	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft , 4010 Linz vertritt seit 06.03.2002 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen
-----------	---

Dir. Stv. Prok. Uwe Hanghofer

Prokurist	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft , 4020 Linz vertritt seit 20.12.2004 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
-----------	--

Ludwig Hirnschrott-Diehl, MBA

VD Mag. Othmar Nagl

Vorstand	"BVS" - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung , 4017 Linz Obmannstellvertreter vertritt seit 23.06.2009 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
	Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft , 4020 Linz (Finanzen) Mitglied vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
	Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung , 4020 Linz Mitglied vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	M!Serv Marketing Services GmbH , 4020 Linz vertritt seit 07.07.2006 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	OÖ Fonds-Beta Beteiligungs- und Finanzierungs GmbH , 4020 Linz vertritt seit 10.06.2009 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen

	OÖV-Holding Gesellschaft m.b.H. , 4020 Linz vertritt seit 15.07.2002 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	VEC Versicherungs-Experten-Center Gesellschaft m.b.H. , 4020 Linz vertritt seit 15.07.2002 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer
Aufsichtsrat	ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft , 4020 Linz Stellvertreter des Vorsitzenden seit 18.06.2009
	M.O.F. Beta Immobilien AG , 1010 Wien Mitglied seit 04.01.2011
	M.O.F. Immobilien AG , 1014 Wien Mitglied seit 04.01.2011
	SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT , 5020 Salzburg, Mitglied
	Valida Holding AG , 1020 Wien Mitglied
Funktionsträger	OÖ Fonds-Beta Beteiligungs- und Finanzierungs GmbH & Co OG , 4020 Linz vertritt seit 07.07.2006 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen

Dir. Prok. Mag. Johann Schillinger

Gesellschafter	LAURIACUM Immobilien GmbH , 4470 Enns
Kommanditist	Schillinger Immobilien GmbH & Co KG , 4470 Enns seit 24.03.2012
	WLS Immobilien GmbH & Co KG , 4020 Linz seit 28.10.2010
Geschäftsführer	MIH Holding GmbH , 4020 Linz vertritt seit 28.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	"Schwarzatal" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsanlagen-GmbH , 1010 Wien, Mitglied
	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz , 4020 Linz Mitglied
	Gemeinnützige Mürz-Ybbs Siedlungsanlagen-GmbH , 8605 Kapfenberg (ARVorsStv), Stellvertreter des Vorsitzenden
	OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH , 4020 Linz, Mitglied
	OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH , 4020 Linz Mitglied
	Salinen Austria Aktiengesellschaft , 4802 Ebensee Mitglied
	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. , 4025 Linz Mitglied
	Österreichische Salinen Aktiengesellschaft , 4802 Ebensee Mitglied
	Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft , 4060 Leonding Mitglied
Prokurist	PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich , 4020 Linz vertritt seit 01.12.2002 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen
	Passage Linz GmbH , 4020 Linz vertritt seit 29.07.2003 gemeinsam mit einem Geschäftsführer
	Raiffeisen-IMPULS-Leasing Gesellschaft m.b.H. , 4020 Linz vertritt seit 11.01.2012 gemeinsam mit einem Geschäftsführer

	<u>Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft</u>, 4020 Linz vertritt seit 08.05.2004 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, eingetragen am 25.05.2004
--	---

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen des **K 2005 Exklusivfonds**, Miteigentumsfonds gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 50 InvFG 2011 mit der deutschen WKN (WKN-T 784.561) in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Vor Vertragsabschluss sind dem Erwerber eines Anteils die Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID) und der Prospekt der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt ist durch den zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht und den darauf folgenden Halbjahresbericht, sofern dieser veröffentlicht ist, zu ergänzen.

Zahl- und Informationsstelle für Deutschland

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main
www.dzbank.de

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des **K 2005 Exklusivfonds** eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

- der Prospekt
- die Wesentlichen Anlegerinformationen – Kundeninformationsdokument (KID)
- die Fondsbestimmungen
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, geschlossen wurde, sowie das österreichische Investmentfondsgesetz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Folgende Veröffentlichungen werden vorgenommen:

Ausgabe- und Rücknahmepreise	www.kepler.at
Aktien- und Zwischengewinn	www.kepler.at
Besteuerungsgrundlagen	„Bundesanzeiger“

Die übrigen Informationen für die Anteilinhaber werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die gesamten Informationen am Sitz der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sowie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz und der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen

- **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**
Europaplatz 1a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich**
Europaplatz 1 a, 4020 Linz und ihre Zweigniederlassungen
- **Allianz Global Investors Europe GmbH**
Mainzer Landstraße 11-13, 60329 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **Augsburger Aktienbank AG**
Halderstr. 21, 86150 Augsburg und deren Vertriebsstellen
- **Banque de Luxembourg S.A.**
14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg und deren Vertriebsstellen
- **Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft**
Kardinal-Faulhaber Straße 1, 80333 München und deren Vertriebsstellen
- **biw Bank für Investments und Wertpapiere AG**
Hausbroicher Str. 222, 47877 Willich und deren Vertriebsstellen
- **DAB bank AG**
Landsberger Straße 300, 80687 München und deren Vertriebsstellen
- **Deutsche Bank AG**
Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **Deutsche WertpapierService Bank AG**
Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **FIL Fondsbank GmbH**
Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus und deren Vertriebsstellen
- **Fondsdepot Bank GmbH**
Windmühlenweg 12, 95030 Hof/Saale und deren Vertriebsstellen
- **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA**
Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main und deren Vertriebsstellen
- **HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA**
Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf und deren Vertriebsstellen

Mit den oben angeführten Vertriebsstellen wurden entsprechende Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **K 2005 Exklusivfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds strebt mit seiner Veranlagung die Wertentwicklung eines optimierten geldmarktorientierten Anleihenportfolios an. Der Investmentfonds veranlagt dabei zu mindestens 75 % des Fondsvermögens in Wertpapiere und/oder Anteile an Investmentfonds, die nicht zu Zinszahlungen iSd § 6 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in der jeweils geltenden Fassung führen. Im Falle der Veranlagung in Aktien, wird das Risiko zur Gänze mit Derivaten abgesichert. Der Rest des Fondsvermögens wird – neben einer möglichen Veranlagung in die unten angeführten Veranlagungsinstrumente und Einlagen - in Anleihen internationaler Emittenten, die in Euro-Währungen begeben sind bzw. in Euro gehedgt sind, investiert.

- **Wertpapiere**
Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung der oben angeführten Beschreibung des Investmentfonds **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- **Geldmarktinstrumente**
Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 25 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**
Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Anteile an Investmentfonds**
Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 %** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 %** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Die mittelbar über Anteile anderer Investmentfonds gehaltenen Veranlagungen haben gemeinsam mit anderen Veranlagungen des Investmentfonds die oben angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Derivative Instrumente**
Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 25 %** des Fondsvermögens und zusätzlich zur Absicherung eingesetzt werden.

– **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **15 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

– **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 25 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

– **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

– **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

– **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

– **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

– **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Es wird kein Rücknahmeabschlag eingehoben.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.09.** bis zum **31.08.**

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertr  nisverwendung

F  r den Investmentfonds k  nnen Aussch  ttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

F  r diesen Investmentfonds k  nnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. N  here Angaben finden sich im Prospekt.

– Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen (Aussch  tter)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig. Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten. Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.11.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Theaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.11.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen. Der f  r das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem    InvFG ma  gebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.11.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    Einkommensteuergesetz (§ 94) vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf  llt, ist der gem    InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf  hrenden Kreditinstituts auszusahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgeb  hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb  hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh  lt f  r ihre Verwaltungst  tigkeit eine j  hrliche Verg  tung bis zu einer H  he von **0,72 %** des Fondsverm  gens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffellung der Verwaltungsgeb  hr vorzunehmen. N  here Angaben finden sich im Prospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. N  here Angaben finden sich im Prospekt.

Die Kosten bei Einf  hrung neuer Anteilsgattungen f  r bestehende Sonderverm  gen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh  lt die Depotbank eine Verg  tung von **0,50 %** des Fondsverm  gens.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|-----|-------------------------|--|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2 | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3 | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange),
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4 | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5 | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6 | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. [Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis: <http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Burhad
3.15	Mexiko:	Mexiko City
3.16	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17	Philippinen:	Manila
3.18	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.19	Südafrika:	Johannesburg
3.20	Taiwan:	Taipei
3.21	Thailand:	Bangkok
3.22	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.23	Venezuela:	Caracas
3.24	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial FuturesExchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia

- 5.13 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14 Schweiz: EUREX
- 5.15 Türkei: TurkDEX
- 5.16 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)